

Nachrichtlich an die Mitglieder des Ausschuss Umwelt und Entsorgung

Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen

Zum 12. Juli 2007 ändert sich die Rechtsgrundlage für den grenzüberschreitenden Transport von Abfällen. Ab diesem Tag ist die Verordnung EU 1013/2006 anzuwenden. Gerade für den wichtigen Bereich des Transports „grügelisteter“ Abfälle gibt es einige Punkte zu beachten. Die Kommission prüft gerade einen Änderungsvorschlag von Anhang VII zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Informationen betreffen insbesondere Unternehmen, die Abfälle bestehend aus z. B. unbehandeltem Holz, Papier, Pappe, Kunststoffe, Glas, o. ä. *grenzüberschreitend* transportieren.

In diesem Sektor gibt es Änderungen zur bisherigen Regelung nach der Verordnung EU 259/93/EWG sowie weitere ergänzende Informationen.

Ab 12. Juli: Muster nach Anhang VII zwingend

Bei Verbringungen nicht notifizierungsbedürftiger Abfälle ist zwingend ein bestimmtes Dokument (Muster: Anhang VII der Verordnung EU 1013/2006) mitzuführen. Die bisherige Möglichkeit, ein selbstgeschriebenes Dokument mit den notwendigen Angaben zu erstellen, ist entfallen. Zu beachten ist, dass künftig die Abfallmenge in Tonnen und nicht mehr in Kilogramm anzugeben ist.

„Grüne Mischungen (Anhang IIIA)“

Der Anhang IIIA (Grüne Mischungen) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, der derzeit leer ist, soll bis Januar 2008 ausgefüllt werden. Damit ist es möglich, bestimmte ungefährliche Abfallmischungen aus dem Notifizierungsverfahren herauszunehmen, was für Industrie und Behörden zu einer Erleichterung führen würde. Zur Ausfüllung dieses Anhangs haben Deutschland und Finnland Vorschläge gemacht. Der deutsche Vorschlag sieht folgende Stoffkombinationen vor, die dann ohne Notifizierung verbracht werden dürften:

Mischungen bestehend aus	B1010: Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form: Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber), Eisen- und Stahlschrott, Kupferschrott, Nickelschrott, Aluminiumschrott, Zinkschrott, Zinnschrott, Wolframschrott, Molybdänschrott, Tantalschrott, Magnesiumschrott, Kobaltschrott, Bismutschrott, Titanschrott, Zirconiumschrott, Manganschrott, Germaniumschrott, Vanadiumschrott, Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott, Thoriumschrott, Schrott von Seltenerdmetallen, Chromschrott	und	B1031: Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer dispenser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
--------------------------	---	-----	---

Mischungen bestehend aus	B1010 (s. o.)	und	B1070: Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
Mischungen bestehend aus	B1010 (s. o.)	und	B1080: Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
Flaschenverschlüsse ["bottle stoppers"] bestehend aus	B1010 (s. o.)	und	B3010: Feste Kunststoffabfälle Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Kunststoffabfälle aus nichthalogениerten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe : , Ethylen , Styrol , Polypropylen , Polyethylenterephthalat , Acrylnitril , Butadien , Polyacetale , Polyamide , Polybutylenterephthalat , Polycarbonate , Polyether , Polyphenylsulfide , Acrylpolymeren , Alkane (C10-C13) (Weichmacher) , Polyurethane (FCKW-frei) , Polysiloxane , Polymethylmethacrylat , Polyvinylalkohol , Polyvinylbutyral , Polyvinylacetat , ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe.: Harnstoff-Formaldehyd-Harze, Phenol-Formaldehyd-Harze, Melamin-Formaldehyd-Harze , Epoxidharze , Alkydharze , Polyamide , folgende fluoriierte Polymerabfälle (1):, Perfluorethylen/-propylen (FEP) , Perfluoralkoxyalkan , Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) , Tetrafluorethylen /Perfluormethylvinylether (MFA) , Polyvinylfluorid (PVF) , Polyvinylidenfluorid (PVDF) ,
Mischungen bestehend aus	B1020: Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.): Antimonschrott, Berylliumschrott, Cadmiumschrott, Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatoren), Selen-schrott, Tellerschrott	und	B1060: Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
Mischungen bestehend aus	B3040: Gummiabfälle Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit), andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)	und	B3080: Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

Mischungen bestehend aus	B3060: Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Weintrub, getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten. Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen. Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert, Fischabfälle, Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall. Andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen	und	B3070: Folgende Abfälle: Abfälle von Menschenhaar, Strohabfälle, bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
Mischungen bestehend aus	B3090: Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)	und	B3110: Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)
Mischungen bestehend aus	GC010: Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile	und	GC020: Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

Um über diese Vorschläge entscheiden zu können, sind noch weitere fachliche Informationen erforderlich, die insbesondere von der Industrie geliefert werden sollten.

Änderung von Anhang VII zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Momentan kann der Abfallempfänger aus den Informationen des Dokumentes Anhang VII den Kunden erkennen. Damit bei Verbringungen durch Händler oder Makler der Entsorgungsanlage die Kundendaten des Abfallerzeugers nicht offen gelegt werden müssen, prüft die Kommission den deutschen Vorschlag zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, die Fussnote 3 wie folgt zu ändern:

englische Version: "When the person who arranges the shipment is not the producer or collector, information about the producer or collector shall be provided. However, in cases where a dealer or broker is the person who arranges a shipment and this dealer or broker does not act himself as new producer or collector, the document may not be given to any consignee and the recovery facility or the laboratory; in this case a copy of the document with the information in box 6 not readable shall also accompany the transport and shall be given to any consignee and the recovery facility or the laboratory."

Freie Übersetzung: "Wenn die Person, die den Versand anordnet, nicht der Produzent oder der Sammler ist, werden Informationen über den Produzenten oder den Sammler zur Verfügung gestellt. Jedoch in den Fällen, in welchen ein Händler oder ein Vermittler die Person ist, die einen Versand anordnet und dieser Händler oder Vermittler selbst nicht als neuen Erzeuger oder Sammler in Frage kommt, kann das Dokument weder an die Empfänger, noch an die Verwertungsanlage oder das

Labor weitergegeben werden; in diesem Fall soll eine Kopie des Dokumentes mit nicht lesbaren Informationen im Feld 6 den Transport begleiten und dementsprechend an die Empfänger, an die Verwertungsanlage oder das Labor gegeben werden."

Übergangsvorschriften

Bei der letzten Sitzung des Rechtsausschusses der Bund/Länder-Gemeinschaft Abfall (LAGA) wurden folgende Auslegungen bezüglich der Übergangsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 beschlossen.

1. Bezüglich der Übergangsbestimmung in Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gilt eine Verbringung (dies ist mit Bezug auf Art. 2 Nr. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein Transport) als abgeschlossen, wenn die Bestätigung des Erhalts der Abfälle gem. Art. 5 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 bis 11. Juli 2008 vorliegt. Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erteilte schriftliche Notifizierungszustimmungen sind daher von der Behörde ggf. kürzer als nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zulässig so zu befristen, dass selbst bei Beginn einer Abfallverbringung am letzten Tag des Gültigkeitszeitraumes der Abfall vor dem 11. Juli 2008 den Empfänger erreicht und die Bestätigung des Erhalts der Abfälle bis 11. Juli 2008 den zuständigen Behörden vorliegt.
2. Verbringungen von grün gelisteten Abfällen, die spätestens am 11. Juli 2007 beginnen, fallen noch unter die Verordnung (EWG) Nr. 259/93, und zwar auch dann, wenn der Transport nach dem 12. Juli 2007 endet. Verbringungen grün gelisteter Abfälle, die ab dem 12. Juli 2007 beginnen, unterliegen hingegen den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Leitlinien über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Es wurde die *Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1* über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (unter der EG-Verordnung Nr. 259/93) vorläufig verabschiedet.

Die Leitlinien enthalten Informationen für

- Personen, die die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfälle) veranlassen,
- Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (Nicht-Abfälle), die grenzüberschreitende Transporte dieser Geräte veranlassen und eine Nichteinhaltung der EG-Abfallverbringungsverordnung vermeiden möchten, und
- Behörden, die für die Durchsetzung der EG-Abfallverbringungsverordnung zuständig sind.

Die Leitlinien behandeln insbesondere folgende Themen:

- die Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall einschließlich der Frage, wen die Beweislast bei der Klärung dieser Abgrenzung trifft (Abfallbesitzer oder Behörde),
- die Überprüfungen der Funktionsfähigkeit, Nachweise und Verpackungen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte keine Abfälle sind, und
- die Abgrenzung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Diese Leitlinien gelten ab 15. März 2007, treten mit Wirkung ab dem 12. Juli 2007 schon wieder außer Kraft, da sie sich auf die mit Wirkung vom 12. Juli 2007 außer Kraft tretende Verordnung (EWG) Nr. 259/93 beziehen. Gleichzeitig werden geänderte Leitlinien in Kraft treten, die angepasst sein werden an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, die ab 12. Juli 2007 anzuwenden sein wird. Ein entsprechender Beschluss ist für Mitte Juni 2007 vorgesehen.

Einen ersten Entwurf in englischer Sprache finden Sie als Anlage E150-07A.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.
i. V.

Guido Koschany

Anlage